

Zuständig: Fachbereich Jugend
Verfasser: Menker, Annette



Ahaus, 17.08.2026

Beratungsfolge

Ausschuss für Jugendhilfe und Familie

22.09.2026 TOP Ö

3

Beratungsgegenstand

Anpassung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugendhilfe und Familie beschließt rückwirkend zum 01.08.2026 die folgenden Änderungen zu den Förderrichtlinien:

1. Für das Kita-Jahr 2026/27 wird die Anwendung der festgelegten negativen Fortschreibungsrate des Landes nach § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) auf die Höhe der laufenden Geldleistungen nicht angewandt. Die Fortschreibungsrate für das Kita-Jahr 2026/27 wird erst kumuliert mit der nächsten Fortschreibungsrate ab dem Folgejahr umgesetzt. (eingefügt als Absatz 3 in Ziffer 10.1 der Förderrichtlinien)
2. Die laufende Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung und einem vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) anerkannten Förderbedarf wird vom 3,5-fachen Stundensatz auf den 2,5-fachen Stundensatz angepasst. (ersetzt Faktor in Ziffer 10.5 Abs. 1 und 3)

Zusammenfassung der Vorlage

Die Vorlage des Fachbereichs Jugend beantragt zwei rückwirkende Änderungen der Förderrichtlinien für die Kindertagespflege.

Zu Punkt 1:

Die gemäß § 37 KiBiz festgesetzte negative Landesfortschreibungsrate von -0,14 % für das Kita-Jahr 2026/27 soll einmalig ausgesetzt und kumuliert mit der Fortschreibungsrate des Folgejahres umgesetzt werden (Einfügung als Abs. 3 in Ziff. 10.1); die Vorgehensweise ist mit dem Landesjugendamt abgestimmt und für die Landeszuweisung nach § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz unschädlich.

Zu Punkt 2:

Die laufende Geldleistung für Tageskinder im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX mit durch den LWL anerkanntem Förderbedarf wird von 3,5 auf 2,5 Stundensätze abgesenkt (Anpassung in Ziff. 10.5 Abs. 1 und 3), um eine Doppelförderung zu vermeiden und eine Angleichung an die Kindpauschale in Kindertageseinrichtungen herzustellen. Aktuell werden keine Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, die aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in der sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt sind und für die der LWL einen entsprechenden Förderbedarf in der Kindertagespflege anerkannt hat, in der Kindertagespflege betreut.

Darüber hinaus erfolgen kleine redaktionelle Anpassungen.

Der Mehraufwand zu Punkt 1 beträgt ca. 2.000 Euro, begrenzt auf das Kita-Jahr 2026/27;

keine Umwelt- oder Klimarelevanz.

Die Vorlage ist kreisübergreifend abgestimmt und dient der Harmonisierung einheitlicher Förderbedingungen im Kreisgebiet.

Sachdarstellung

Im Zuge der letzten Revision des KiBiz wurden die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege umfassend mit Wirkung zum 01.08.2021 weiterentwickelt. Dabei wurde auch die neue Dynamisierungsregelung in § 37 KiBiz auf die Kindertagespflege übertragen. Die Förderrichtlinien wurden danach zum 01.01.2025 angepasst und u.a. um die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung mit einer Anerkennung nach § 2 Abs. 1 SGB IX außerhalb der Kindertagesbetreuung (z.B. Frühförderung) erweitert.

In der Vergangenheit haben sich die Jugendämter im Kreisgebiet zu den Regelungsbedarfen und Fördergestaltungen über die Richtlinien immer eng miteinander abgestimmt und im Wesentlichen einheitliche Regelungen getroffen. In den beiden Punkten Dynamisierungsregelung und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung haben die Jugendämter im Kreisgebiet aktuelle Regelungsbedarfe aufgegriffen und einen gemeinsamen Vorschlag erarbeitet, um auch künftig weitgehend gleiche Förderbedingungen vorzuhalten.

1. Aussetzung der negativen Fortschreibungsrate des Landes für die Anpassung der laufenden Geldleistungen im Kita-Jahr 2026/27

Die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen werden gemäß den Richtlinien für die Kindertagespflege, Ziffer 10.1 Abs. 2, jedes Jahr entsprechend der Fortschreibungsrate des Landes nach § 37 KiBiz NRW angepasst. Für das Kita-Jahr 2026/27 ist diese auf -0,14% festgesetzt worden und damit erstmals negativ ausgefallen. Dies würde zu einer Reduzierung der Stundensätze um 1 Cent führen.

Angesichts der aktuellen Herausforderungen in der Kindertagespflege, bedingt durch den allgemeinen Rückgang der Kinderzahlen und der wieder anziehenden Inflation wird vorgeschlagen, von der negativen Anpassung nach den aktuellen Regelungen einmalig abzusehen und die aktuelle Fortschreibungsrate mit der für das Folgejahr kumuliert umzusetzen. In der Methodik der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz werden die Personalkostenentwicklung für sozialpädagogische Fachkräfte nach dem TVöD und die Entwicklung des Verbraucherpreisindex zeitverzögert berücksichtigt, sodass ein Aufschub der negativen Fortschreibungsrate, aber nicht der vollständige Verzicht auf die Anwendung angemessen ist. Für die Förderung der Kitas hat das Land NRW zudem angekündigt, zur Kompensation der negativen Fortschreibungsrate eine fachbezogene Zuweisung für das Kita-Jahr 2026/27 von landesweit 200 Mio. Euro gewähren wird. Dieses Signal soll entsprechend auch für die Kindertagespflege übernommen werden.

Mit dem Landesjugendamt ist die Vorgehensweise hinsichtlich der Bedingungen für die Landeszuweisung zur Kindertagespflege nach § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz abgestimmt. Danach ist Voraussetzung für die Landeszuweisung, dass die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird. Die Günstiger-Regelung für die Kindertagespflegepersonen gegenüber der regelhaften Reduzierung ist unschädlich.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise ermöglicht es, die aktuelle negative Fortschreibungsrate auszusetzen, ohne von der Systematik der Fortschreibung abzuweichen. Gleichzeitig dient der Vorschlag durch die Fortsetzung der bisherigen Stundensatztablette der Entbürokratisierung. Es wird vorgeschlagen, Ziffer 1 des Beschlussvorschlages als Absatz 3 in Ziffer 10.1 der Förderrichtlinien einzufügen.

2. Anpassung der Förderung für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung und durch den LWL anerkanntem Förderbedarf

Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen sind differenzierte laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen, angelehnt an die Förderung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung, vorgesehen.

In Ziffer 10.5 der aktuellen Förderrichtlinien sind folgende „zusätzliche Leistungen bei Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf“ in der Kindertagespflege festgelegt:

1. Tageskinder im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, die aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in der sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt sind und für die der LWL einen entsprechenden Förderbedarf in der Kindertagespflege anerkannt hat
=> 3,5-facher Stundensatz und Absenkung der Platzzahl um 1 Platz
2. Tageskinder im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, die aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in der sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt sind und für die anderweitig ein Förderbedarf (z.B. Frühförderung) anerkannt worden ist => 1,5-facher Stundensatz
3. Tageskinder, für die in begründeten Einzelfällen ein besonderer Betreuungsaufwand besteht und in einer pädagogischen Stellungnahme der Fachberatung überprüft worden ist => 2-facher Stundensatz mit Überprüfungsturnus.

Für die Kinder nach den Ziffern 1.) und 2.) gewährt das Land eine erhöhte Kindpauschale zur anteiligen Refinanzierung, wenn die betreuende Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung verfügt. Die Kosten für die zusätzliche Qualifizierung können nach Rücksprache mit dem Fachbereich Jugend erstattet werden.

Für die Kinder nach der Ziffer 1.) orientiert sich der 3,5-fache Stundensatz an der Kalkulation der entsprechenden Kindpauschale in Kitas (früher 3,5-fache Kindpauschale der Gruppenform IIIb). Daneben gewährte der LWL Eingliederungshilfe in Form einer pauschalen Förderung von Ausstattungsmitteln für die Kindertagespflegestelle. Diese Förderung ist bereits mit dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX auf eine personenzentrierte Förderung in Form einer laufenden Geldleistung umgestellt worden. Diese laufende Geldleistung wird für einen freizuhaltenden Platz mit 30 Wochenstunden Betreuungszeit (Platzzahlabsenkung) gewährt. Der finanzielle Umfang wurde damit erhöht (vgl. Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX, Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege, Anlage A.2.3, B.4.3 und U3.2.3). Im Jugendamtsbezirk Ahaus verfügen derzeit 2 Großtagespflegestellen über die zusätzliche Qualifizierung, sodass 4 Kinder mit einem entsprechenden Förderbedarf aufgenommen könnten. Aktuell werden keine Kinder nach der Ziffer 1.) in der Kindertagespflege betreut.

Es wird vorgeschlagen, die Förderung nach den Richtlinien der Stadt unter Berücksichtigung der Förderung des LWL vom 3,5-fachen Stundensatz auf den 2,5-fachen Stundensatz anzupassen. Dies entspricht der Förderung eines Kindes mit heilpädagogischem Bedarf nach Ziffer 1.) in einer Kindertageseinrichtung.

In Ziffer 10.5 Abs. 1 und 3 der Förderrichtlinien wird der Faktor entsprechend ersetzt.

Darüber hinaus erfolgen kleine redaktionelle Anpassungen. Die Änderungen in den Richtlinien sind gelb unterlegt.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	06.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Maßnahme:	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

Der Mehraufwand zu 1. beträgt ca. 2.000 Euro und ist begrenzt auf das Kindergartenjahr 2026/27. Gleichzeitig dient der Vorschlag der Fortsetzung der bisherigen Stundensatztabelle der Entbürokratisierung.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☒	folgende Alternativen stehen zur Verfügung: Zu 1.) Die negative Fortschreibungsrate wird entsprechend der geltenden Förderrichtlinie auf die laufende Geldleistung angewendet. Zu 2.) Die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung und durch den LWL anerkannten Förderbedarf bleibt neben der Förderung durch den LWL unverändert bestehen

☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:
--------------------------	---

Anlagen

Anlage 01 - Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Fassung zum 01.08.2026